

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz zur Durchführung der Jägerprüfung (JPrOVwV)

Vom 11. Februar 2011 - Az.: 55-9210.50 -

Die näheren Bestimmungen zur Durchführung der Jägerprüfungsordnung vom 07. Februar 2011 ergeben sich aus dieser Verwaltungsvorschrift. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist, beziehen sich die in dieser Verwaltungsvorschrift angeführten Paragraphen auf die Bestimmungen der Jägerprüfungsordnung (JPrO).

1. (Zu § 1)

- 1.1. Verliert ein Mitglied eines Prüfungsausschusses während des Berufungszeitraumes die Jagdpachtfähigkeit im Sinne des § 11 Absatz 5 des Bundesjagdgesetzes, so hat das Kreisjagdamt dies der Prüfungsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- 1.2. Dem Prüfungsausschuss darf niemand angehören, der bei der Ausbildung von Prüflingen, die dem Prüfungsausschuss zugewiesen sind, mitgewirkt hat. Dies gilt nicht für Mitarbeiter der Veterinärbehörden, die in der Jägerausbildung hoheitlich tätig sind.

2. (Zu § 3)

- 2.1. Der Prüfungs- und Ausbildungsrahmenplan des Ministeriums für Ländlichen Raum, Ernährung und Verbraucherschutz gem. § 3 Absatz 2 Satz 3 ergibt sich aus Anlage 1.

3. (Zu § 4)

- 3.1. Es besteht die Möglichkeit, die Anmeldung in elektronischer Form durchzuführen.
- 3.2. Da auf die Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung bei der Zulassung zur Jägerprüfung verzichtet wird, soll die Prüfungsstelle die Prüflinge darauf hinweisen, dass ihnen im Falle des Fehlens der Zuverlässigkeit oder der körperlichen Eignung auch nach bestandener Jägerprüfung kein Jagdschein erteilt werden kann (§ 17 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesjagdgesetzes).

4. (Zu § 5)

Im Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“ bedeuten mögliche Einschränkung der Prüfungsinhalte bei der Waffenhandhabung nicht, dass beim Vorliegen einer Behinderung geringere Anforderungen in Bezug auf die sichere Handhabung von Jagdwaffen gestellt werden. Es ist lediglich möglich, auf bestimmte, für die Sicherheit unrelevante Handlungen des Prüflings zu verzichten, die dieser aufgrund

seiner bestehenden Behinderung nicht erfüllen kann, wie beispielsweise das Zerlegen von Waffenteilen. Ebenso kann die Prüfung auf bestimmte Waffentypen beschränkt werden.

Denkbare Hilfsmittel bei den Prüfungsteilen Büchsen- und Flintenschießen wären beispielsweise Prothesen, Rollstühle oder speziell auf die Behinderung angepasste Waffen. Die Vereinbarkeit mit den jagd- und waffenrechtlichen Vorgaben zur Erteilung des Jagdscheines bedeutet, dass keine Erleichterungen bei Prüflingen möglich sind, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für die Erteilung eines Jagdscheins oder einer waffenrechtlichen Erlaubnis erforderliche körperliche Eignung nicht besitzen (§ 17 Absatz1 Nummer 2 Bundesjagdgesetz; §§ 5 und 6 Waffengesetz).

5. (Zu § 6)

- 5.1. Der Ausbildungsnachweis muss nach dem Muster der Anlage 2 oder inhaltsgleich geführt werden.
- 5.2 Der Antrag auf Anerkennung der Ausbildungsstätte beim Kreisjagdamt erfolgt nach Muster der Anlage 3. Die Kreisjagdämter übermitteln der Prüfungsstelle eine Mehrfertigung des Anerkennungsbescheides.
- 5.3 Die Zertifizierung der Ausbildungsstätte durch einen unabhängigen Dritten muss beim zuständigen Kreisjagdamt, spätestens innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift, nachgewiesen werden. Sie muss Aussagen zur Infrastruktur der Ausbildungsstätte (Personal, Revier, Unterrichtsmaterial, Schießstand), den Lehrinhalten nach dem Prüfungs- und Ausbildungsrahmenplan sowie den organisatorischen Abläufen der Ausbildung enthalten.
Die Zertifizierung ist zunächst für fünf Jahre gültig. Dies gilt auch für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvorschrift bereits zertifizierte Ausbildungsstätten. Nach einer zweiten Zertifizierung muss alle 10 Jahre eine Nachzertifizierung stattfinden. Die Kosten der Zertifizierung trägt die Ausbildungsstätte.
- 5.4 Zur praktischen Ausbildung nach § 6 Absatz 4 zählen unter Anderem:
 - Mitarbeit bei biotopgestaltenden Maßnahmen
 - Mitarbeit bei Revierarbeiten, Revierbegänge
 - Mitarbeit beim Bau jagdlicher Einrichtungen
 - Teilnahme an Einzeljagden und mindestens einer Gesellschaftsjagd (diese kann auf Grund der Jahreszeit auch nachgestellt werden)

6. (Zu § 8)

Die Prüfungsstelle trägt die Kosten für die bereitzustellenden Waffen und die dazugehörige Munition. Prüflinge dürfen für bereitgestellte Waffen auch mitgebrachte handelsübliche Munition verwenden. Soweit Prüflinge nicht die bereitgestellten Waffen benutzen möchten, können auch andere zulässige Waffen benutzt werden. In diesem Fall hat der Prüfling auf seine Kosten für die Munition zu sorgen.

7. (Zu § 10)

- 7.1. Die Waffenhandhabung ist als eigenständiger Prüfungsteil im Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“, zusätzlich zum Büchsen- und Flintenschießen, zu prüfen und zu werten. Die Handhabung der Waffen und die Einhaltung der Schießvorschrift des Deutschen Jagdschutzverbandes e.V. nach § 10 Absatz 2 während der Prüfungsteile Büchsen- und Flintenschießen kann aber beim Ergebnis des Prüfungsteils Waffenhandhabung ebenfalls berücksichtigt werden. Mängel bei der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und in der Handhabung der Waffen während der Prüfungsteile Büchsen- und Flintenschießen können somit zum Nichtbestehen des Prüfungsteils Waffenhandhabung führen.

Es ist jedoch nicht vorgesehen, den Prüfling während des eigentlichen Schießens zu unterbrechen, es sei denn, dass die Sicherheit dies erfordert. In der Waffenhandhabungsprüfung sollen dem Prüfling möglichst die in der Ausbildung verwendeten oder technisch ähnliche Waffen vorgelegt werden. Die Prüfung unter Verwendung scharfer Munition ist nicht erlaubt.

- 7.2. Beim Schuss auf die stehende Rehbockscheibe wird die DJV-Wildscheibe Nummer 1 (Bestandteil der DJV-Schießvorschrift in der jeweils gültigen Fassung) aus 100 m Entfernung sitzend beschossen. Dabei darf die Waffe auf einem Rundholz aufgelegt werden, ebenso ist ein Auflegen der Ellenbogen erlaubt. Weitere Hilfsmittel wie zum Beispiel Sandsäcke, Polsterung des Rundholzes oder Schießgestelle sind nicht zulässig.

Beim Schuss auf die flüchtige Überläuferscheibe wird die DJV-Wildscheibe Nummer 5 oder 6 (Bestandteil der DJV-Schießvorschrift in der jeweils gültigen Fassung) aus 50 m oder 60 m Entfernung im stehend freihändigen Anschlag beschossen. Die Schneisenbreite soll bei der flüchtigen Überläuferscheibe 6 m, seine Durchlaufzeit zwischen 1,8 und 2,5 Sekunden betragen. Die Auslösung des flüchtigen Überläufers durch die Prüfer erfolgt, wenn die Prüflinge die jagdliche Gewehrhaltung gemäß DJV-Schießvorschrift eingenommen und das Ziel abgerufen haben. Der Anschlag darf erst nach Abruf des Zieles erfolgen. Den Prüflingen ist beim Schießen auf die stehende Rehbockscheibe der jeweilige Sitz des ersten Schusses und beim Schießen auf die flüchtige Überläuferscheibe der Sitz jedes Schusses anzuzeigen.

Beim Flintenschießen darf eine Schrotstärke bis einschließlich 3,0 mm verwendet werden. Die Schneisenbreite beim Kipphasen soll 6 m und die Durchlaufzeit 2 bis 3 Sekunden betragen. Die Auslösung des Kipphasen durch die Prüfer erfolgt, wenn die Prüflinge die jagdliche Gewehrhaltung gemäß DJV Schießvorschrift eingenommen und das Ziel abgerufen haben. Der Anschlag darf erst nach Abruf des Zieles erfolgen. Die Waffe darf nur mit einer Patrone geladen werden.

Als Treffer gelten beim Büchsen- und Flintenschießen auf den Rehbock der getroffene neunte bis zehnte Ring (ein berührter Ring gilt als getroffen) und beim Büchsen- und Flintenschießen auf den flüchtigen Überläufer alle Schüsse in den Trefferfeldzonen fünf bis zehn. Beim Flintenschießen gilt als Treffer, wenn infolge des Schusses beim einteiligen Kipphasen der Kipphase, beim mehrteiligen mindestens ein Teil desselben kippt.

7.3. Im Übrigen gelten für Anschlag, Abgabe des Schusses und Bewertung, soweit nicht in dieser Vorschrift besonders geregelt, die Bestimmungen der DJV-Schießvorschrift in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die geltenden Beschränkungen der Schießstände, insbesondere hinsichtlich der zugelassenen Munition, sind einzuhalten.

7.4. Die Dokumentation der Prüfungsergebnisse im Prüfungsabschnitt „Jagdliches Schießen“ erfolgt unter den Ziffern 1.bis 4 der Niederschrift zu Nummer 9.2 (Anlage 5).

8 (Zu § 14)

Das Prüfungszeugnis wird nach dem Muster der Anlage 4, bei der eingeschränkten Jägerprüfung nach dem Muster der Anlage 6 erstellt.

9. (Zu § 16)

9.1 Die Dokumentation von Ablauf und Inhalt des Prüfungsabschnitts "Mündlich-praktischer Teil" erfolgt in der Regel schriftlich. Alternativ kann, nach Absprache mit der Prüfungsstelle, die Niederschrift auch aufgrund einer Aufzeichnung auf Tonträgern angefertigt werden. Die Aufzeichnung muss nach Ablauf der Prüfung zusammen mit dem Protokoll der Prüfungsstelle zugesandt werden. Nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Prüfung wird die Aufzeichnung von der Prüfungsstelle gelöscht.

9.2 Ungeachtet des in § 16 festgelegten Mindestinhalts der Niederschrift über den Hergang der Prüfung ist für jeden Prüfling ein Bewertungsbogen nach Anlage 5 zu führen. Dieser ist mit den Antwortbögen des schriftlichen Teils und der Dokumentation des mündlich-praktischen Teils zu den Prüfungsakten zu nehmen.

10 (zu § 20)

Wenn es an einer Beleihung nach § 14 Absatz 3 des Landesjagdgesetzes fehlt, haben die Kreisjagdämter dafür Sorge zu tragen, dass eine ausreichende Anzahl an Prüfungsausschüssen für die Abnahme im Kreisgebiet gebildet wird.

11. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 16. Februar 2011 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2017 außer Kraft. Die Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Jägerprüfung vom 15. August 2006 (GABl. S. 432) tritt mit dem Inkrafttreten dieser Verwaltungsvorschrift außer Kraft.

Stuttgart, den 11. Februar 2011

Reger